

Bettler, die arbeitsfähig wären, hätten keinen Anspruch auf Unterstützung.²⁴ BÜCHEL²⁵ beschreibt in seiner Geschichte der Pfarrei Schaan im Historischen Jahrbuch die so genannte „Spend“, die seit dem Spätmittelalter zur Unterstützung hinzugezogen wurde. Die Spend war zunächst eine Armenkasse, später wurde der Begriff erweitert: „So hatte auch bei uns wohl jede grössere Gemeinde eine Armenanstalt, die man Spend nannte, weil sie den Armen Wohltaten spendete.“²⁶ Diese Anstalten kamen seit dem 16. Jahrhundert auf, deren Verwaltung den „Spendmeistern“ oder „Spendvögten“ oblag, die die Vertretung des Armenwesens der jeweiligen Gemeinden übernahmen.²⁷ Laut BÜCHEL sei schon das „Mittelalter [...] reich an kirchlichen und karitativen Stiftungen [gewesen], die ihre Entstehung zum grossen Teil der Privatwohlthätigkeit verdanken.“²⁸ Vor allem Personen aus kirchlichen Kreisen richteten Stiftungen für die Spend ein und ein Pfarrer Orhi [Öhri, Ann. d. Verfasserin] richtete gar eine eigene Armenstiftung ein. Die Spend beinhaltete sowohl finanzielle Unterstützung (bspw. für Begräbnisse) als auch solche in Form von Lebensmitteln für die Armen im Dorf. Da die Beträge aus der Spend nicht reichten, wurde in der Polizeiordnung von 1577 festgelegt, dass in der Sonntagspredigt Almosen gesammelt werden sollen. Als grosses Problem bezeichnet BÜCHEL die fremden Bettler und Fahrenden, welche sogar mit Wagen in andere Gemeinden abgeschoben werden mussten, um versorgt werden zu können.²⁹ Diese wurden in der „Spendküche“ versorgt. Die Erträge der Spend wurden mit dem Gemeindegesetz von 1842 wahrscheinlich in den „Armenfonds“ übertragen; 1845 übernahm der Ortseelsorger zusammen mit zwei Spendvögten (sog. „Armenväter“) das Armen- und Spendwesen und es wurde eine Landesarmenkommission gegründet.³⁰ Die neue Polizeiordnung von 1843 beinhaltete neben allen möglichen Regelungen zur Einhaltung der Sittlichkeit, Ordnung und Moral in Bezug auf Erwachsene aber auch Kinder, den folgenden explizit kinderrechtlichen Paragraphen:

§28

Das Recht der Eltern, ungehorsame und unsittliche Kinder zu züchtigen, darf niemals in Misshandlung ausarten, wodurch die Gezüchtigten Schaden leiden könnten. Solche Misshandlungen der Eltern an ihren Kindern, der Vormünder an ihren Mündeln, der Lehrherren an ihren Lehrjungen werden als schweren Polizeiübertretungen bestraft.³¹

²⁴ Vgl. ebd.

²⁵ Büchel, Johann Baptist: *Geschichte der Pfarrei Schaan*. In: Jahrbuch des Historischen Vereines für das Fürstentum Liechtenstein, Bd. 27, Vaduz 1927, S. 15-135.

²⁶ Ebd. S. 62. Die Formulierung „wohl“ lässt die Zuverlässigkeit des Beschriebenen in Frage stellen.

²⁷ Frommelt, Fabian: *Spend*. In: HLFL, Bd. II, S. 888.

²⁸ Büchel, *Geschichte der Pfarrei Schaan*, S. 62. Woher Büchel dies weiss belegt er nicht, wie auch im ganzen Text nur selten auf Quellen hingewiesen wird. Angegeben sind jedoch Quellen aus den Pfarrarchiven der Gemeinden. Die zeitliche Einordnung belegt lediglich der Fall des Klaus Kaufmann aus der Gemeinde Planken, der im Jahr 1560 in Schaan eine Spend erhielt.

²⁹ Vgl. Büchel, *Geschichte der Pfarrei Schaan*, S. 63.

³⁰ Vgl. Frommelt, *Spend*, S. 888.

³¹ Neue Polizeiordnung von 1843 [online].